

Thomas Noetzel

44149 Dortmund

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.05.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass es behördlichen Dienstherren per Gesetz untersagt wird, Sachbearbeiter einer Widerspruchsstelle gleichzeitig als Datenschutzbeauftragten dieser Behörde zu bestimmen.

Dies ermögliche ein Unterwandern des Informationsfreiheitsgesetzes. Gemäß Informationsfreiheitsgesetz sei nämlich namentlich der Datenschutzbeauftragte für die Erstellung von Auskünften auf Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zuständig. Ist er gleichzeitig Sachbearbeiter der Widerspruchsstelle oder gar deren Gruppenleiter, könne die Auskunftspflicht gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz schlichtweg umgangen werden. Weiter könne direkte Befangenheit unterstellt werden. Der die Auskunft verweigernde Datenschutzbeauftragte werde anschließend als Sachbearbeiter im Widerspruchsverfahren seinen eigenen Verwaltungsakt nicht als fehlerhaft einstufen. Ferner fordert der Petent eine Abschaffung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und beanstandet die vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Rechtswidrigkeit der Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Zumindest solle diese dahingehend korrigiert werden, dass deren Inhalt im Einklang mit dem Grundgesetz und den Menschenrechten gebracht werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 168 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 4 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition mehrere Stellungnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahmen lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Das Zusammenführen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gehört zu den großen Sozialreformen der deutschen Nachkriegsgeschichte. Mit dieser Strukturreform wurde auf der Grundlage von Fördern und Fordern ein einheitliches Unterstützungssystem für erwerbsfähige Menschen geschaffen, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts staatlicher Hilfen bedürfen. Die Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurden in den Gesetzgebungsverfahren für das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und für das Kommunale Optionsgesetz wesentlich durch die Suche nach einem Ausgleich zwischen dem Anliegen einer bundeseinheitlichen Finanzierung einerseits und einer möglichst dezentralen, auf der Ebene der Kommunen verankerten Umsetzung andererseits geprägt, die mit den Entscheidungen im Vermittlungsausschuss abgeschlossen wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Dezember 2007 über die Verfassungsbeschwerde von elf Landkreisen gegen die Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entschieden. In seinem Urteil hat das Gericht die Trägerchaft von Kommunen und Agenturen für Arbeit für die Leistungen des SGB II bestätigt. Die Verfassungsbeschwerde wurde insoweit zurückgewiesen. Allerdings kann die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften nicht auf Dauer fortgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Vorschrift, die dies regelt, § 44 b SGB II, mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist und nur noch bis zum 31. Dezember 2010 angewandt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat sich damit nicht gegen eine Zusammenarbeit von Kommunen und Arbeitsagenturen ausgesprochen, sondern entschie-

den, dass die bisher praktizierte Form der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nicht verfassungsgemäß ist. Auch nach dem Urteil bleibt das Zusammenwirken von Kommunen und Agenturen für Arbeit zum Wohl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – unter Beachtung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts – sinnvoll und notwendig. Zur weiteren Gestaltung beabsichtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Vorschläge vorzulegen.

II.

Entgegen der Auffassung des Petenten hat sich die Lage des Arbeitsmarktes seit der Einführung des SGB II am 1. Januar 2005 deutlich verbessert. Die Zahl der Arbeitslosen ging von 4,65 Mio. im September 2005 auf 3,54 Mio. im September 2007 zurück, ein Rückgang von 1,1 Mio. Menschen in zwei Jahren. Die anfängliche Steigerung der Arbeitslosenzahl im Jahr 2005 gegenüber dem Jahr 2004 beruht auf dem statistischen Effekt der Einführung des SGB II. Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, werden seit der Einführung des SGB II als arbeitslos gezählt. Vor der Einführung des SGB II waren diese Personen oftmals allein im Sozialhilfebezug und nicht bei der Bundesagentur für Arbeit registriert. Sie galten daher nicht als arbeitslos. Trotz der erweiterten Erfassung der Arbeitslosigkeit liegt die Zahl der Arbeitslosen im September 2007 auf dem niedrigsten Stand in einem September seit dem Jahr 1992.

Neben dem Rückgang der Arbeitslosigkeit ist seit der Einführung des SGB II ein deutlicher Aufbau an sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu beobachten. Im März 2005 gab es in Deutschland 26 Mio. sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Diese Zahl stieg um über 600.000 auf 26,6 Mio. im März 2007.

III.

Das Recht auf Menschenwürde wird durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewahrt. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) beinhaltet in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur ein Abwehrrecht des Bürgers, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein (Existenzminimum) zu schaffen. Das bedeutet aber auch, dass die Gewährung höherer Leistungen als für die Sicherung des Existenzminimums notwendig

mit den Grundsätzen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems nicht vereinbar wäre.

§ 2 SGB II regelt demnach auch als einen tragenden Grundsatz der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Nachranggrundsatz, der den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rahmen einer Eigenverantwortung zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit verpflichtet. Die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung hat somit dann einzusetzen, wenn diese Selbsthilfe nicht ausreicht.

Dabei gehören zu den passiven Leistungen nach dem SGB II die Regelleistung nach § 20 SGB II, die Mehrbedarfe in besonderen Einzelfällen, gegebenenfalls ein befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld und die Unterkunft- und Heizungskosten, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist durch den jeweils zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende stets einzelfallbezogen vorzunehmen.

Die Regelleistung nach § 20 SGB II deckt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab. Sie umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung entfallenden Anteile, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Die Bemessung der Regelsätze erfolgt an statistisch erfassten Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen, wobei die Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe zur Vermeidung von Zirkelschlüssen vorher herausgenommen werden. Datenbasis ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Um auf Veränderungen zu reagieren, soll nach § 20 Abs. 4 Satz 1 SGB II eine Anpassung der Regelleistung jeweils zum 1. Juli eines Jahres anhand der Veränderung des aktuellen Rentenwerts stattfinden. Die zum 1. Juli 2007 beschlossene Erhöhung der aktuellen Rentenwerte hat auch zu einer Erhöhung der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II auf 347 Euro geführt. Der Petitionsausschuss merkt im Übrigen noch an, dass das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23. November 2006 die Höhe der Regelleistung für verfassungsgemäß erachtet hat. Die Forderung des Petenten nach Abschaffung oder Korrektur der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nach alledem nicht geboten.

IV.

Soweit der Petent Mängel bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes in den Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende feststellt, teilt der Ausschuss das Folgende mit:

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gilt für Behörden des Bundes und sonstige Bundesorgane und Bundeseinrichtungen (§ 1 Abs. 1 IFG). Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen nach § 44 b Abs. 3 Satz 4 SGB II der Aufsicht der obersten Landesbehörde und sind damit keine Bundesbehörden. Das Informationsfreiheitsgesetz findet deswegen auf Arbeitsgemeinschaften zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Anwendung.

V.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.